

## MITGLIEDERVERSAMMLUNG

### ANTRÄGE 2021

<b>Antrag Nr. 01 (des Verwaltungsrates und der Geschäftsführung)</b>	<b>- 3 -</b>
Satzung § 2 - Vereinszweck	- 3 -
<b>Antrag Nr. 02 (des Verwaltungsrates, der Mitglieder des Rechts- und Wirtschaftsausschusses und der Geschäftsführung)</b>	<b>- 4 -</b>
Satzung § 4 Ziffer 5. (neu) und Berechtigungsvertrag § 6 (neu) und § 7 (neu) - Leistungsbeziehungen	- 4 -
<b>Antrag Nr. 03 (des Verwaltungsrates und der Geschäftsführung)</b>	<b>- 7 -</b>
Satzung § 7 Ziffer 3.– Delegiertenrechte	- 7 -
<b>Antrag Nr. 04 (des Verwaltungsrates und der Geschäftsführung)</b>	<b>- 8 -</b>
Satzung § 15 - Beschwerdeverfahren	- 8 -
<b>Antrag Nr. 05 (des Verwaltungsrates und der Geschäftsführung)</b>	<b>- 9 -</b>
Verteilungsplan A, a), § 3 – Kulturfonds	- 9 -
<b>Antrag Nr. 06 (des Verwaltungsrates und der Geschäftsführung)</b>	<b>- 10 -</b>
Verteilungsplan A, a), § 8, Ziffer 6. – Verteilung Einnahmen ZVV	- 10 -
<b>Antrag Nr. 07 (des Verwaltungsrates und der Geschäftsführung)</b>	<b>- 11 -</b>
Verteilungsplan A, a) Allg. Grundsätze, § 10, Ziffer 1. - Auszahlung	- 11 -
<b>Antrag Nr. 08 (des Verwaltungsrates und der Geschäftsführung)</b>	<b>- 12 -</b>
Verteilungsplan A, a) Allg. Grundsätze, § 10, Ziffer 5. – Mindestbeträge	- 12 -
<b>Antrag Nr. 09 (des Verwaltungsrates und der Geschäftsführung)</b>	<b>- 13 -</b>
Verteilungsplan B, a) Allg. Grundsätze, § 8, Ziffer 1. - Auszahlung	- 13 -
<b>Antrag Nr. 10 (des Verwaltungsrates und der Geschäftsführung)</b>	<b>- 14 -</b>
Verteilungsplan B, a) Allg. Grundsätze, § 8, Ziffer 3. – Mindestbeträge	- 14 -
<b>Antrag Nr. 11 (des Verwaltungsrates und der Geschäftsführung)</b>	<b>- 15 -</b>
Verteilungsplan C, a) Allg. Grundsätze, § 7, Ziffer 1. - Auszahlung	- 15 -
<b>Antrag Nr. 12 (des Verwaltungsrates und der Geschäftsführung)</b>	<b>- 16 -</b>
Verteilungsplan C, a) Allg. Grundsätze, § 7, Ziffer 3. – Mindestbeträge	- 16 -

<b>Antrag Nr. 13 (des Verwaltungsrates und der Geschäftsführung)</b>	<b>- 17 -</b>
Verteilungsplan B, b), I. – Schulen (ZFS)	- 17 -
<b>Antrag Nr. 14 (des Verwaltungsrates und der Geschäftsführung)</b>	<b>- 18 -</b>
Verteilungsplan B, b), IV. – Gefängnisse	- 18 -
<b>Antrag Nr. 15 (des Verwaltungsrates und der Geschäftsführung)</b>	<b>- 19 -</b>
Verteilungsplan C (Überschrift) – Musikpädagogen	- 19 -
<b>Antrag Nr. 16 (des Verwaltungsrates und der Geschäftsführung)</b>	<b>- 20 -</b>
Berechtigungsvertrag A § 2, I. j) – Musikschulen	- 20 -
<b>Antrag Nr. 17 (des Verwaltungsrates und der Geschäftsführung)</b>	<b>- 21 -</b>
Berechtigungsvertrag A § 2, III. a) – Vergütungsansprüche UrhDaG	- 21 -
<b>Antrag Nr. 18 (des Verwaltungsrates und der Geschäftsführung)</b>	<b>- 22 -</b>
Berechtigungsvertrag A § 2, V. a) – Midifiles	- 22 -
<b>Antrag Nr. 19 (des Verwaltungsrates und der Geschäftsführung)</b>	<b>- 23 -</b>
Berechtigungsvertrag A § 2, VI. (neu) – UrhDaG	- 23 -
<b>Antrag Nr. 20 (des Verwaltungsrates und der Geschäftsführung)</b>	<b>- 25 -</b>
Berechtigungsvertrag A § 3, II. 2) –UrhDaG - §§ 70/71 UrhG	- 25 -
<b>Antrag Nr. 21 (des Verwaltungsrates und der Geschäftsführung)</b>	<b>- 26 -</b>
Berechtigungsvertrag A § 3, II. 3. (neu) – UrhDaG (§§ 70/71 UrhG)	- 26 -
<b>Antrag Nr. 22 (des Verwaltungsrates und der Geschäftsführung)</b>	<b>- 28 -</b>
Berechtigungsvertrag A § 3, III. 1.) m) (neu) – Vergütungsansprüche UrhDaG - §§ 70/71 UrhG	- 28 -
<b>Antrag Nr. 23 (des Verwaltungsrates und der Geschäftsführung)</b>	<b>- 29 -</b>
Berechtigungsvertrag A § 3, IV. 2. – Werkprüfungsgebühr	- 29 -

**Antrag Nr. 01 (des Verwaltungsrates und der Geschäftsführung)**
**Satzung § 2 - Vereinszweck**

Stimmberechtigt: **Kammer I, II, III**  
 Wahlregel: **2/3 Mehrheit innerhalb der Kammern, Einstimmigkeit der Kammern**

alt:	neu:
<p><b>§ 2</b></p> <p>1. Zweck des Vereins ist es, die Rechte und Ansprüche seiner Mitglieder treuhänderisch wahrzunehmen, die ihm vertraglich durch Berechtigungsvertrag anvertraut wurden. Der Verein ist nicht auf Erzielung von Gewinn gerichtet. Die VG Musikedition kann auch sonstige Inkasso-, Verwaltungs- und Wahrnehmungsmandate übernehmen.</p> <p>2. Bei der Vergabe von Nutzungsrechten, der Wahrnehmung von Vergütungsansprüchen und der Tarifgestaltung sollen religiöse, kulturelle und soziale Belange einschließlich der Belange der Jugendhilfe angemessen berücksichtigt werden (§ 39 Abs. 3 VGG).</p>	<p><b>§ 2</b></p> <p>1. Zweck des Vereins ist es, die Rechte und Ansprüche seiner Mitglieder treuhänderisch wahrzunehmen, die ihm vertraglich durch Berechtigungsvertrag anvertraut wurden, <b>sowie unter der Maßgabe der §§ 51 ff. VGG kollektive Lizenzen mit erweiterter Wirkung an Werken und sonstigen Schutzrechten von Außenstehenden zu erteilen und insoweit die Rechte von Außenstehenden wahrzunehmen.</b> Der Verein ist nicht auf Erzielung von Gewinn gerichtet. Die VG Musikedition kann auch sonstige Inkasso-, Verwaltungs- und Wahrnehmungsmandate übernehmen.</p> <p>2. Bei der Vergabe von Nutzungsrechten, der Wahrnehmung von Vergütungsansprüchen und der Tarifgestaltung sollen religiöse, kulturelle und soziale Belange einschließlich der Belange der Jugendhilfe angemessen berücksichtigt werden (§ 39 Abs. 3 VGG).</p>

**Begründung:**

Mit der Umsetzung der DSM-Richtlinie in nationales Recht wurden auch die sog. „Kollektiven Lizenzen mit erweiterter Wirkung“ ins VGG (Verwertungsgesellschaftengesetz) aufgenommen. Das am 7. Juni 2021 in Kraft getretene Gesetz führt damit erstmals die Möglichkeit ein, dass Verwertungsgesellschaften Nutzern unter bestimmten Voraussetzungen (§ 51a VGG) auch die Rechte von Außenstehenden, die keinen Berechtigungsvertrag mit der Verwertungsgesellschaft abgeschlossen haben, einräumen können. Dieses Modell kommt seit vielen Jahren – vor allem in Skandinavien – sehr erfolgreich zur Anwendung.

Mit der vorgeschlagenen Ergänzung in § 2 Ziffer 1 wird lediglich klargestellt, dass die Einräumung solcher „Kollektivlizenzen mit erweiterter Wirkung“ zu den Aufgaben der VG Musikedition gehört.

**Antrag Nr. 02 (des Verwaltungsrates, der Mitglieder des Rechts- und Wirtschaftsausschusses und der Geschäftsführung)**

**Satzung § 4 Ziffer 5. (neu) und Berechtigungsvertrag § 6 (neu) und § 7 (neu) - Leistungsbeziehungen**

Stimmberechtigt: Kammer I, II, III  
 Wahlregel: 2/3 Mehrheit innerhalb der Kammern, Einstimmigkeit der Kammern

alt:	neu:
<p>-----</p>	<p><b>Satzung § 4:</b></p> <p><b>5.</b></p> <p><b>Als Verleger (Kammer II) kann im Übrigen nur eine Firma oder sonstige juristische Person als angeschlossenes oder ordentliches Mitglied aufgenommen werden, die verlegerische Leistungen im Sinne dieser Satzung, des Berechtigungsvertrages und der Verteilungspläne der VG Musikedition erbringt. Als verlegerische Leistung gilt die Vervielfältigung und Verbreitung von Werken der Musik (mit oder ohne Text) im Sinne des Verlagsgesetzes. Unabhängig hiervon kann die verlegerische Leistung auch durch Leistungen in den Bereichen Promotion und Vermarktung des Werkes, Finanzierung und Produktion oder Service und Administration erbracht werden. Zum Bereich Service und Administration gehört insbesondere die erforderliche Kommunikation gegenüber der VG Musikedition hinsichtlich des Werkes und seiner Nutzungen auch im Interesse des Urhebers oder des Verfassers/Herausgebers (z.B. durch die Anmeldung der Werke oder Ausgaben im Sinne der §§ 70/71 UrhG, die Programm-Erfassung gem. § 2 der Ausführungsbestimmungen des Verteilungsplans A, die Meldungen für die Ausschüttungsberechtigungen des Verteilungsplans C, die Prüfung von Abrechnungsunterlagen und die Reklamationsbearbeitung). Musikverlage wenden der VG Musikedition mit den genannten Leistungen einen wirtschaftlichen Vorteil zu, indem sie für die verlegten Werke zum Vergütungsaufkommen der VG Musikedition beitragen und damit indirekt auch das Ausschüttungsvolumen gegenüber den Herausgebern/Verfassern und Urhebern steigern.</b></p>

	<p><b>BerV § 6 und § 7 (neu)</b></p> <p><b>§ 6</b></p> <p><b>Bei verlegten Werken und Ausgaben im Sinne von § 3 des Berechtigungsvertrages (Wissenschaftliche Ausgaben (§ 70 UrhG) / Nachgelassene Werke (§ 71 UrhG)) verpflichtet sich der Verlag zur Anmeldung des Werkes/der Ausgabe.</b></p> <p><b>§ 7</b></p> <p><b>Musikverlage verpflichten sich, bezüglich der bei ihnen verlegten Werke verlegerische Leistungen zu erbringen. Als verlegerische Leistung gilt die Vervielfältigung und Verbreitung von Werken der Musik (mit oder ohne Text) im Sinne des Verlagsgesetzes. Unabhängig hiervon kann die verlegerische Leistung auch durch Leistungen in den Bereichen Promotion und Vermarktung des Werkes, Finanzierung und Produktion oder Service und Administration erbracht werden. Zum Bereich Service und Administration gehört insbesondere die erforderliche Kommunikation gegenüber der VG Musikedition hinsichtlich des Werkes und seiner Nutzungen auch im Interesse des Urhebers (z.B. durch die Anmeldung der Werke oder Ausgaben im Sinne der §§ 70/71 UrhG, die Programm-Erfassung gem. § 2 der Ausführungsbestimmungen des Verteilungsplans A, die Meldungen für die Ausschüttungsberechtigungen des Verteilungsplans C, die Prüfung von Abrechnungsunterlagen und die Reklamationsbearbeitung). Soweit Verfasser/Herausgeber und Urheber von bei ihm verlegten Werken noch nicht Mitglied der VG Musikedition sind, wirkt der Musikverlag darauf hin, dass sie einen Berechtigungsvertrag mit der VG Musikedition abschließen. Die Leistungen von Verlagen werden mit deren Beteiligung an der Verteilung nach Maßgabe der Verteilungspläne der VG Musikedition abgegolten. Darüber hinaus gehende Vergütungsansprüche gegenüber der VG Musikedition bestehen nicht.</b></p>
--	---

## Begründung:

Die Ergänzungen des Berechtigungsvertrages und der Satzung dienen der Schärfung der zwischen der VG Musikedition und den Musikverlagen bestehenden Leistungsbeziehungen. Durch die Ergänzungen wird verdeutlicht, dass nicht nur die Urheber bzw. Verfasser/Herausgeber durch die Rechteeinbringung, sondern auch die Musikverlage gegenüber der VG Musikedition eine eigenständige wirtschaftliche Leistung erbringen. Die beantragten Ergänzungen sind notwendige Klarstellungen, damit den Verlagen – wie bisher – auch zukünftig die Umsatzsteuer auf ihre Ausschüttungssumme gutgeschrieben werden kann, was zurzeit seitens des Bundesfinanzministerium und der Finanzministerien der Länder diskutiert und in Frage gestellt wird.

Durch die Ergänzungen in Satzung und Berechtigungsvertrag soll dem Risiko einer abweichenden steuerrechtlichen Beurteilung, die eine Abrechnung der Umsatzsteuer im Verhältnis zwischen Urheber und Verleger erforderlich machen würde, entgegengewirkt werden. Folgen wären u.a., dass Kleinunternehmer keinen Vorsteuerabzug mehr geltend machen können und dass die Umsatzsteuerabwicklung zwischen Verlag und Urheber bzw. Verfasser/Herausgeber erfolgen müsste.

Im Einzelnen sieht der Antrag folgende Klarstellungen und Konkretisierungen vor:

1. Die Tätigkeit der Musikverlage ist auf die Förderung der Nutzung der Musikwerke gerichtet. Gesteigerte Musikknutzungen führen zu einem erhöhten Ertrag der VG Musikedition. Dies soll in der Satzung festgehalten werden.

2. Der Antrag sieht vor, dass die Verpflichtung der Verlage zur Anmeldung der verlegten Werke und Ausgaben im Sinne der §§ 70/71 UrhG in den Berechtigungsvertrag aufgenommen wird. Es handelt sich damit um eine Ergänzung zur bereits bestehenden Regelung des Verteilungsplans A, b) Ausführungsbestimmungen, § 1, Ziffer 1. Die Verfasser/Herausgeber bleiben aber ebenfalls weiterhin zur Anmeldung berechtigt.

3. Die verlegerischen Leistungen, die zu einem erhöhten Vergütungsaufkommen der VG Musikedition führen, werden konkretisiert.

4. In der Praxis weisen Verlage diejenigen Urheber und Verfasser/Herausgeber, die zum Zeitpunkt des Abschlusses des Verlagsvertrages noch keine Mitglieder der VG Musikedition sind, bereits jetzt auf die weitreichenden Vorteile der Mitgliedschaft in der VG Musikedition hin. Der vorliegende Antrag sieht dazu eine Verpflichtung im Berechtigungsvertrag vor.

5. Schließlich wird klargestellt, dass die Erbringung der verlegerischen Leistung gegenüber der VG Musikedition durch die Ausschüttung des Verlegeranteils abgegolten wird.

*(Die Nummerierung der nachstehenden Paragraphen wird angepasst.)*

**Antrag Nr. 03 (des Verwaltungsrates und der Geschäftsführung)**
**Satzung § 7 Ziffer 3.– Delegiertenrechte**

Stimmberechtigt: **Kammer I, II, III**  
 Wahlregel: **2/3 Mehrheit innerhalb der Kammern, Einstimmigkeit der Kammern**

alt:	neu:
<p><b>§ 7 Versammlung der angeschlossenen Mitglieder</b></p> <p><b>3.</b> Den Delegierten der angeschlossenen Mitglieder stehen in ihrer Amtszeit alle Rechte der ordentlichen Mitglieder zu, mit Ausnahme</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- des passiven Wahlrechts,</li> <li>- der Ernennung, Entlassung und Entlastung der Geschäftsführung sowie des Verwaltungsrats,</li> </ul> <p>- des Rechts, sich vertreten zu lassen.</p> <p>An Entscheidungen der Mitgliederversammlung, an denen die Delegierten nicht stimmberechtigt mitwirken, können Sie jedenfalls beratend mitwirken.</p>	<p><b>§ 7 Versammlung der angeschlossenen Mitglieder</b></p> <p><b>3.</b> Den Delegierten der angeschlossenen Mitglieder stehen in ihrer Amtszeit alle Rechte der ordentlichen Mitglieder zu, mit Ausnahme</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- des passiven Wahlrechts,</li> <li>- <del>der Ernennung, Entlassung und Entlastung der Geschäftsführung sowie des Verwaltungsrats,</del> der Entlastung des Verwaltungsrats und der Geschäftsführung im Sinne des BGB sowie der Wahl und der Abberufung der Mitglieder des Verwaltungsrats,</li> </ul> <p>- des Rechts, sich vertreten zu lassen.</p> <p>An Entscheidungen der Mitgliederversammlung, an denen die Delegierten nicht stimmberechtigt mitwirken, können Sie jedenfalls beratend mitwirken.</p>

**Begründung:**

Es handelt sich um eine sprachliche Vereinheitlichung in Bezug auf § 9 Ziffer 2. lit. c) und d) der Satzung. Die „Ernennung der Geschäftsführung“ kann entfallen, da dieses Recht auch den ordentlichen Mitgliedern nicht zusteht.

**Antrag Nr. 04 (des Verwaltungsrates und der Geschäftsführung)**

**Satzung § 15 - Beschwerdeverfahren**

**Stimmberechtigt:** Kammer I, II, III  
**Wahregel:** 2/3 Mehrheit innerhalb der Kammern, Einstimmigkeit der Kammern

alt:	neu:
<p><b>§ 15 Beschwerdeverfahren</b></p> <p>1. Beschwerden sind in Textform an die Geschäftsführung zu richten. Als Gegenstand...</p>	<p><b>§ 15 Beschwerde-, Einspruchs- und Widerspruchsverfahren</b></p> <p>Hinsichtlich der Beschwerde-, Einspruchs- und Widerspruchsverfahren gilt, sofern keine abweichende Regelung in den Statuten der VG Musikedition festgelegt ist, folgendes:</p> <p>1. Beschwerden sind in Textform an die Geschäftsführung zu richten. Als Gegenstand...</p>

**Begründung:**

Die Ergänzung dient lediglich insoweit der Klarstellung, dass für potenzielle Beschwerdeführer ersichtlich ist, dass neben der allgemeinen Regelung in § 15 der Satzung abweichende bzw. speziellere Regelungen in den Statuten der VG Musikedition verankert sind.



**Antrag Nr. 05 (des Verwaltungsrates und der Geschäftsführung)****Verteilungsplan A, a) Allg. Grundsätze, § 3 – Kulturfonds**

**Stimmberechtigt:** Kammer I, II  
**Wahlregel:** 2/3 Mehrheit innerhalb der Kammern, Einstimmigkeit der Kammern

alt:	neu:
<p><b>§ 3 Kulturfonds</b></p> <p>Dem Kulturfonds werden alljährlich nach Vorliegen des Jahresabschlusses 10 % der Einnahmen der Sparte §§ 70/71 UrhG zugewiesen.</p>	<p><b>§ 3 Kulturfonds</b></p> <p>Dem Kulturfonds werden <del>alljährlich nach Vorliegen des Jahresabschlusses</del> alljährlich nach Vorliegen des Jahresabschlusses 10 % der Einnahmen der Sparte §§ 70/71 UrhG zugewiesen. Die Zuführung erfolgt im Zuge der Verteilung der Einnahmen an die Berechtigten.</p>

**Begründung:**

Die Zuführung zum Kulturfonds nach der Verteilung der Einnahmen – anstelle bereits nach Vorliegen des Jahresabschlusses – ist im Sinne einer transparenten Buchhaltung sachgerecht, da neben den direkten Einnahmen der Sparte „§§ 70/71 UrhG“ mittlerweile zahlreiche Zuführungen zu einigen Teilsparten der Hauptsparte „§§ 70/71 UrhG“ erfolgen (aus Repräsentationsvereinbarungen mit ausländischen Schwes-tergesellschaften und anderen Wahrnehmungsbereichen), von denen die Zuführungen zum Kulturfonds aktuell noch in aufwändigen manuellen Verfahren vor der tatsächlichen Verteilung berechnet werden müssen. Nach der vorgeschlagenen Änderung des Verteilungsplans erfolgt die Berechnung des Anteils für den Kulturfonds mit der Ausschüttung über die Musikrechteverwaltung der VG Musikedition.

Folge der Änderung des Zeitpunkts der Zuführung ist lediglich, dass im Geschäftsjahr 2021 keine Zuführung zum Kulturfonds erfolgen wird. Die Zuführung der Einnahmen 2021 erfolgt dann Mitte 2022 und nicht wie bisher am 31.12.2021.

**Antrag Nr. 06 (des Verwaltungsrates und der Geschäftsführung)**
**Verteilungsplan A, a) Allg. Grundsätze, § 8, Ziffer 6. – Verteilung Einnahmen ZVV**

Stimmberechtigt: **Kammer I, II**  
 Wahlregel: **2/3 Mehrheit innerhalb der Kammern, Einstimmigkeit der Kammern**

alt:	neu:
<p><b>§ 8 Verteilung nach Sparten</b></p> <p>6. Bei der Verteilung der Einnahmen der Sparte ZVV werden 50 % auf die Werke und Ausgaben verteilt, von denen Bildtonträger existieren. Die andere Hälfte der Einnahmen wird der Bibliothekstantieme zugeführt.</p>	<p><b>§ 8 Verteilung nach Sparten</b></p> <p>6. <del>Bei der Verteilung der Einnahmen der Sparte ZVV werden 50 % auf die Werke und Ausgaben verteilt, von denen Bildtonträger existieren. Die andere Hälfte der Einnahmen wird der Bibliothekstantieme zugeführt.</del>          Die Verteilung der Einnahmen der Sparte ZVV erfolgt im Rahmen der Zuführung über die Verteilung der Einnahmen der Bibliothekstantieme.</p>

**Begründung:**

Die Einnahmen ZVV belaufen sich zurzeit insgesamt auf lediglich EUR 7.000,- per anno. Dies entspricht nach Abzug der Kostenpauschale (10 %) und der Zuführung zum Kulturfonds (10 %) einer Netto-Ausschüttungssumme von EUR 5.600,-. Gemäß Verteilungsplan werden davon bereits jetzt 50 % der Bibliothekstantieme zugeführt. Vor dem Hintergrund fehlender valider Informationen über „existierende Bildtonträger“ sowie angesichts der geringen Teilausschüttungssumme und dem damit einhergehenden Verwaltungsaufwand für eine zweite Ausschüttung, die aufgrund des BGH-Urteils „Verlegeranteil“ darüber hinaus zudem getrennt (aufgeteilt) nach § 70 UrhG und § 71 UrhG erfolgen muss, ist eine Zuführung der Einnahmen ZVV zur Sparte „Bibliothekstantieme“ sachgerecht.

**Antrag Nr. 07 (des Verwaltungsrates und der Geschäftsführung)**
**Verteilungsplan A, a) Allg. Grundsätze, § 10, Ziffer 1. - Auszahlung**

Stimmberechtigt: Kammer I, II  
 Wahlregel: 2/3 Mehrheit innerhalb der Kammern, Einstimmigkeit der Kammern

alt:	neu:
<p><b>§ 10 Auszahlung</b></p> <p>1. Abrechnung und Auszahlung erfolgen einmal jährlich zu einem vom Verwaltungsrat festgelegten Termin. Mit der Abrechnung erhalten die Berechtigten einen detaillierten Abrechnungsauszug. Berechtigte können gegen die Erstattung einer Verwaltungsgebühr in Höhe von €20,- Abrechnungsauszüge für Ausschüttungen der letzten 10 Jahre anfordern.</p>	<p><b>§ 10 Auszahlung</b></p> <p>1. Abrechnung und Auszahlung erfolgen einmal jährlich zu einem vom Verwaltungsrat festgelegten Termin. Mit der Abrechnung erhalten die Berechtigten einen detaillierten Abrechnungsauszug. Berechtigte können gegen die Erstattung einer Verwaltungsgebühr <b>gem. der auf der Website der VG Musikedition veröffentlichten Gebührentabelle für kostenpflichtige Dienstleistungen in Höhe von €20,-</b> Abrechnungsauszüge für Ausschüttungen der letzten 10 Jahre anfordern.</p>

**Begründung:**

Die in den Verteilungsplänen vorgesehene Verwaltungsgebühr in Höhe von € 20,- entspricht nicht den Angaben der Gebührentabelle (10,- € je Ausschüttung (max. 50,- € je Abrechnungsjahr)). Aus Sicht des Verwaltungsrates und der Geschäftsführung ist es nicht sachgerecht und mit hohem administrativem Aufwand verbunden, wenn Anpassungen von Verwaltungsgebühren erst durch einen Mitgliederentscheid vorgenommen werden können.

**Antrag Nr. 08 (des Verwaltungsrates und der Geschäftsführung)**
**Verteilungsplan A, a) Allg. Grundsätze, § 10, Ziffer 5. – Mindestbeträge**

Stimmberechtigt: Kammer I, II  
 Wahregel: 2/3 Mehrheit innerhalb der Kammern, Einstimmigkeit der Kammern

alt:	neu:
<p><b>§ 10 Auszahlung</b></p> <p>5. Beträge unter 10,- € werden nicht ausgezahlt. Sie kommen erst dann zur Ausschüttung, wenn durch zukünftige Abrechnungen der Mindestbetrag erreicht wird.</p>	<p><b>§ 10 Auszahlung</b></p> <p>5. <del>Beträge unter 10,- € werden nicht ausgezahlt. Sie kommen erst dann zur Ausschüttung, wenn durch zukünftige Abrechnungen der Mindestbetrag erreicht wird.</del>          Die Entscheidung über die Auszahlung (Überweisung) von Beträgen unter 10,- € obliegt der Geschäftsführung. Werden Beträge unter 10,- € nicht im Rahmen der jeweiligen Ausschüttung ausgezahlt, erfolgt die Auszahlung (Überweisung), wenn durch zukünftige Abrechnungen der Mindestbetrag erreicht wird.</p>

Begründung:

Seit vielen Jahren findet die „Alt-Regelung“ keine Anwendung mehr. Es ist vor dem Hintergrund der Berücksichtigung wirtschaftlicher und administrativer Gesichtspunkte sachgerecht, die Entscheidung über die Auszahlung/Überweisung von Kleinstbeträgen in die Kompetenz der Geschäftsführung zu legen.

**Antrag Nr. 09 (des Verwaltungsrates und der Geschäftsführung)**
**Verteilungsplan B, a) Allg. Grundsätze, § 8, Ziffer 1. - Auszahlung**

Stimmberechtigt: Kammer II, III  
 Wahlregel: 2/3 Mehrheit innerhalb der Kammern, Einstimmigkeit der Kammern

alt:	neu:
<p><b>§ 8 Auszahlung</b></p> <p>1. Abrechnung und Auszahlung erfolgen einmal jährlich zu einem vom Verwaltungsrat festgelegten Termin. Mit der Abrechnung erhalten die Berechtigten einen detaillierten Abrechnungsauszug. Berechtigte können gegen die Erstattung einer Verwaltungsgebühr in Höhe von €20,- Abrechnungsauszüge für Ausschüttungen der letzten 10 Jahre anfordern.</p>	<p><b>§ 8 Auszahlung</b></p> <p>1. Abrechnung und Auszahlung erfolgen einmal jährlich zu einem vom Verwaltungsrat festgelegten Termin. Mit der Abrechnung erhalten die Berechtigten einen detaillierten Abrechnungsauszug. Berechtigte können gegen die Erstattung einer Verwaltungsgebühr <b>gem. der auf der Website der VG Musikedition veröffentlichten Gebührentabelle für kostenpflichtige Dienstleistungen in Höhe von €20,-</b> Abrechnungsauszüge für Ausschüttungen der letzten 10 Jahre anfordern.</p>

Begründung:

Die in den Verteilungsplänen vorgesehene Verwaltungsgebühr in Höhe von € 20,- entspricht nicht den Angaben der Gebührentabelle (10,- € je Ausschüttung (max. 50,- € je Abrechnungsjahr)). Aus Sicht des Verwaltungsrates und der Geschäftsführung ist es nicht sachgerecht und mit hohem administrativem Aufwand verbunden, wenn Anpassungen von Verwaltungsgebühren erst durch einen Mitgliederentscheid vorgenommen werden können.

**Antrag Nr. 10 (des Verwaltungsrates und der Geschäftsführung)**
**Verteilungsplan B, a) Allg. Grundsätze, § 8, Ziffer 3. – Mindestbeträge**

Stimmberechtigt: Kammer II, III  
 Wahregel: 2/3 Mehrheit innerhalb der Kammern, Einstimmigkeit der Kammern

alt:	neu:
<p><b>§ 8 Auszahlung</b></p> <p>3. Beträge unter 10,- € werden nicht ausgezahlt. Sie kommen erst dann zur Ausschüttung, wenn durch zukünftige Abrechnungen der Mindestbetrag erreicht wird.</p>	<p><b>§ 8 Auszahlung</b></p> <p>3. <del>Beträge unter 10,- € werden nicht ausgezahlt. Sie kommen erst dann zur Ausschüttung, wenn durch zukünftige Abrechnungen der Mindestbetrag erreicht wird.</del>          Die Entscheidung über die Auszahlung (Überweisung) von Beträgen unter 10,- € obliegt der Geschäftsführung. Werden Beträge unter 10,- € nicht im Rahmen der jeweiligen Ausschüttung ausgezahlt, erfolgt die Auszahlung (Überweisung), wenn durch zukünftige Abrechnungen der Mindestbetrag erreicht wird.</p>

Begründung:

Seit vielen Jahren findet die „Alt-Regelung“ keine Anwendung mehr. Es ist vor dem Hintergrund der Berücksichtigung wirtschaftlicher und administrativer Gesichtspunkte sachgerecht, die Entscheidung über die Auszahlung/Überweisung von Kleinstbeträgen in die Kompetenz der Geschäftsführung zu legen.

**Antrag Nr. 11 (des Verwaltungsrates und der Geschäftsführung)**
**Verteilungsplan C, a) Allg. Grundsätze, § 7, Ziffer 1. - Auszahlung**

Stimmberechtigt: Kammer II  
 Wahregel: 2/3 Mehrheit innerhalb der Kammer

alt:	neu:
<p><b>§ 7 Auszahlung</b></p> <p>1. Abrechnung und Auszahlung erfolgen einmal jährlich zu einem vom Verwaltungsrat festgelegten Termin. Mit der Abrechnung erhalten die Berechtigten einen detaillierten Abrechnungsauszug. Berechtigte können gegen die Erstattung einer Verwaltungsgebühr in Höhe von €20,- Abrechnungsauszüge für Ausschüttungen der letzten 10 Jahre anfordern.</p>	<p><b>§ 7 Auszahlung</b></p> <p>1. Abrechnung und Auszahlung erfolgen einmal jährlich zu einem vom Verwaltungsrat festgelegten Termin. Mit der Abrechnung erhalten die Berechtigten einen detaillierten Abrechnungsauszug. Berechtigte können gegen die Erstattung einer Verwaltungsgebühr <b>gem. der auf der Website der VG Musikedition veröffentlichten Gebührentabelle für kostenpflichtige Dienstleistungen in Höhe von €20,-</b> Abrechnungsauszüge für Ausschüttungen der letzten 10 Jahre anfordern.</p>

**Begründung:**

Die in den Verteilungsplänen vorgesehene Verwaltungsgebühr in Höhe von € 20,- entspricht nicht den Angaben der Gebührentabelle (10,- € je Ausschüttung (max. 50,- € je Abrechnungsjahr)). Aus Sicht des Verwaltungsrates und der Geschäftsführung ist es nicht sachgerecht und mit hohem administrativem Aufwand verbunden, wenn Anpassungen von Verwaltungsgebühren erst durch einen Mitgliederentscheid vorgenommen werden können.

**Antrag Nr. 12 (des Verwaltungsrates und der Geschäftsführung)**
**Verteilungsplan C, a) Allg. Grundsätze, § 7, Ziffer 3. – Mindestbeträge**

Stimmberechtigt: Kammer II  
 Wahlregel: 2/3 Mehrheit innerhalb der Kammer

alt:	neu:
<p><b>§ 7 Auszahlung</b></p> <p>3. Beträge unter 10,- € werden nicht ausgezahlt. Sie kommen erst dann zur Ausschüttung, wenn durch zukünftige Abrechnungen der Mindestbetrag erreicht wird.</p>	<p><b>§ 7 Auszahlung</b></p> <p>3. <del>Beträge unter 10,- € werden nicht ausgezahlt. Sie kommen erst dann zur Ausschüttung, wenn durch zukünftige Abrechnungen der Mindestbetrag erreicht wird.</del>          Die Entscheidung über die Auszahlung (Überweisung) von Beträgen unter 10,- € obliegt der Geschäftsführung. Werden Beträge unter 10,- € nicht im Rahmen der jeweiligen Ausschüttung ausgezahlt, erfolgt die Auszahlung (Überweisung), wenn durch zukünftige Abrechnungen der Mindestbetrag erreicht wird.</p>

**Begründung:**

Seit vielen Jahren findet die „Alt-Regelung“ keine Anwendung mehr. Es ist vor dem Hintergrund der Berücksichtigung wirtschaftlicher und administrativer Gesichtspunkte sachgerecht, die Entscheidung über die Auszahlung/Überweisung von Kleinstbeträgen in die Kompetenz der Geschäftsführung zu legen.



**Antrag Nr. 13 (des Verwaltungsrates und der Geschäftsführung)**
**Verteilungsplan B, b) Ausführungsbestimmungen, I. – Schulen (ZFS)**

Stimmberechtigt: **Kammer II, III**  
 Wahlregel: **absolute Mehrheit innerhalb der Kammern, Einstimmigkeit der Kammern**

alt:	neu:
<p><b>I. Fotokopieren in den Schulen (ZFS)</b></p> <p>Die jährlich zur Verfügung stehende Verteilungssumme wird zur Hälfte (50 %) auf sämtliche Werke verteilt, die im Vorjahr im Rahmen von § 60b UrhG lizenziert wurden (ausgenommen Kopiervorlagensammlungen). Bei der Ausschüttung wird die Anzahl der Sammlungen, in denen jedes Werk genutzt wird, berücksichtigt. Die Höhe der gemeldeten Absatzzahlen bleibt unberücksichtigt.</p> <p>Die Verteilung der übrigen Einnahmen (50 %) erfolgt im Rahmen von Zuführungen zu den folgenden Sparten:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- 50% Fotokopieren in Musikschulen</li> <li>- 20% Fotokopieren in Kinderbetreuungseinrichtungen</li> <li>- 20% §§ 70/71 UrhG (Rundfunk)</li> <li>- 5% Vervielfältigungen Evangelische Kirche</li> <li>- 5% Vervielfältigungen Katholische Kirche</li> </ul>	<p><b>I. Vervielfältigungen in den Schulen (ZFS)</b></p> <p>Die jährlich zur Verfügung stehende Verteilungssumme wird zur Hälfte (50 %) auf sämtliche Werke verteilt, die im Vorjahr im Rahmen von § 60b UrhG lizenziert wurden (ausgenommen Kopiervorlagensammlungen). Bei der Ausschüttung wird die Anzahl der Sammlungen, in denen jedes Werk genutzt wird, berücksichtigt. Die Höhe der gemeldeten Absatzzahlen bleibt unberücksichtigt.</p> <p>Die Verteilung der übrigen Einnahmen (50 %) erfolgt im Rahmen von Zuführungen zu den folgenden Sparten:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- 50% <b>Vervielfältigungen</b> in Musikschulen</li> <li>- 20% <b>Vervielfältigungen</b> in Kinderbetreuungseinrichtungen</li> <li>- 20% §§ 70/71 UrhG (Rundfunk)</li> <li>- 5% Vervielfältigungen Evangelische Kirche</li> <li>- 5% Vervielfältigungen Katholische Kirche</li> </ul>

**Begründung:**

Es handelt sich lediglich um redaktionelle Anpassungen an die sprachlichen Formulierungen in § 2 des Berechtigungsvertrages.

**Antrag Nr. 14 (des Verwaltungsrates und der Geschäftsführung)****Verteilungsplan B, b) Ausführungsbestimmungen, IV. – Gefängnisse**

**Stimmberechtigt:** Kammer II, III  
**Wahregel:** absolute Mehrheit innerhalb der Kammern, Einstimmigkeit der Kammern

alt:	neu:
IV. Fotokopieren in Volkshochschulen, Familienbildungsstätten, Einrichtungen der Alten- und Wohlfahrtspflege und Kinderbetreuungseinrichtungen	IV. <b>Vervielfältigungen</b> in Volkshochschulen, Familienbildungsstätten, Einrichtungen der Alten- und Wohlfahrtspflege, <del>und</del> Kinderbetreuungseinrichtungen und <b>Gefängnissen (Justizvollzugsanstalten)</b>

**Begründung:**

Es handelt sich lediglich um redaktionelle Anpassungen an die sprachlichen Formulierungen in § 2 des Berechtigungsvertrages bzw. um die notwendige ergänzende Neuregelung, wie Einnahmen aus „Vervielfältigungen in Gefängnissen“ zu verteilen sind.

## Antrag Nr. 15 (des Verwaltungsrates und der Geschäftsführung)

### Verteilungsplan C (Überschrift) – Musikpädagogen

Stimmberechtigt: Kammer II  
Wahlregel: 2/3 Mehrheit innerhalb der Kammer

alt:	neu:
Verteilungsplan für die Sparte „Fotokopieren in Musikschulen“	Verteilungsplan für die Sparte „ <b>Vervielfältigungen</b> in Musikschulen und <b>durch Musikpädagogen</b> “

#### Begründung:

Es handelt sich lediglich um eine redaktionelle Anpassung an die sprachlichen Formulierungen in § 2 des Berechtigungsvertrages bzw. um die Neuregelung, wie Einnahmen aus „Vervielfältigungen durch Musikpädagogen“ zu verteilen sind. Aufgrund der inhaltlichen Nähe, auch im Besonderen hinsichtlich des verwendeten Repertoires, zu den Lizenzverträgen mit Musikschulen ist es sachgerecht, die Einnahmen aus Lizenzvereinbarungen mit Musikpädagogen im Rahmen des bestehenden Verteilungsplans C auszuscheiden.

**Antrag Nr. 16 (des Verwaltungsrates und der Geschäftsführung)**
**Berechtigungsvertrag A § 2, I. j) – Musikschulen**

**Stimmberechtigt:** Kammer I, II und III  
**Wahregel:** absolute Mehrheit innerhalb der Kammern, Einstimmigkeit der Kammern

alt:	neu:
<p>j) hinsichtlich von kleinen Werken (max. 5 Minuten Dauer) und von Teilen von Werken und/oder Ausgaben der Musik (max. 20 % des gesamten Werkes und/oder der gesamten Ausgabe) gegenüber Musikschulen und Musikpädagogen, sofern die Vervielfältigungsstücke</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- aa) von einem Mitarbeiter der Musikschule bzw. von dem Musikpädagogen angefertigt und ausschließlich sowie unentgeltlich an Schüler der Musikschule, des Musikpädagogen oder Juroren bei musikschulinternen Wettbewerben zu deren alleinigen Gebrauch weitergegeben werden und</li> <li>- bb) von einer Originalausgabe hergestellt werden.</li> </ul>	<p>j) hinsichtlich von kleinen Werken (max. 5 Minuten Dauer) und von Teilen von Werken und/oder Ausgaben der Musik (max. 20 % des gesamten Werkes und/oder der gesamten Ausgabe) gegenüber Musikschulen und Musikpädagogen, sofern die Vervielfältigungsstücke</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- aa) von einem Mitarbeiter der Musikschule bzw. von dem Musikpädagogen angefertigt und ausschließlich sowie unentgeltlich an Schüler der Musikschule, des Musikpädagogen oder Juroren bei <del>musikschulinternen</del> Wettbewerben zu deren alleinigen Gebrauch weitergegeben werden und</li> <li>- bb) von einer Originalausgabe hergestellt werden.</li> </ul>

**Begründung:**

Es ist gängige Praxis, dass bei (musikschulexternen) Wettbewerben – z.B. „Jugend Musiziert“ – sog. Jurykopien für den einmaligen Gebrauch angefertigt werden. Eine Lizenzierung der Kopien für Juroren für den Einmalgebrauch findet in der Regel nicht statt. Mit der vorstehenden Änderung des Berechtigungsvertrages wird die VG Musikedition dazu in die Lage versetzt, „Jurykopien“, die für den einmaligen Gebrauch hergestellt werden, zu lizenzieren.

**Antrag Nr. 17 (des Verwaltungsrates und der Geschäftsführung)**
**Berechtigungsvertrag A § 2, III. a) – Vergütungsansprüche UrhDaG**

**Stimmberechtigt:** Kammer I, II und III  
**Wahregel:** absolute Mehrheit innerhalb der Kammern, Einstimmigkeit der Kammern

alt:	neu:
a) der Rechte nach § 46 Abs. 3 UrhG (Sammlungen für den religiösen Gebrauch) und der Vergütungsansprüche gem. § 27, § 45a Abs. 2, § 45c Abs. 4, § 46 Abs. 4, § 54 Abs. 1, § 54b Abs. 1, § 54c Abs. 1, § 54e, § 54f, § 60a, § 60b, § 60c, § 60d, § 60e, § 60f, § 60h und § 137I Abs. 5 UrhG,	a) der Rechte nach § 46 Abs. 3 UrhG (Sammlungen für den religiösen Gebrauch) und der Vergütungsansprüche gem. § 27, § 45a Abs. 2, § 45c Abs. 4, § 46 Abs. 4, § 54 Abs. 1, § 54b Abs. 1, § 54c Abs. 1, § 54e, § 54f, § 60a, § 60b, § 60c, § 60d, § 60e, § 60f, § 60h und § 137I Abs. 5 UrhG, <b>sowie gem. § 4 Abs. 3, § 5 Abs. 2 und § 12 Abs.1 UrhDaG.</b>

**Begründung:**

Die Vergütungsansprüche können nur von einer Verwertungsgesellschaft geltend gemacht werden.

## Antrag Nr. 18 (des Verwaltungsrates und der Geschäftsführung)

### Berechtigungsvertrag A § 2, V. a) – Midifiles

**Stimmberechtigt:** Kammer I, II und III  
**Wahregel:** absolute Mehrheit innerhalb der Kammern, Einstimmigkeit der Kammern

alt:	neu:
a) Das Recht der Vervielfältigung gem. § 16 UrhG sowie der unkörperlichen Wiedergabe gem. § 15 Abs. 2 UrhG von Liedtexten und Noten in Zusammenhang mit der Herstellung von Midifiles, Sequenzer-Songs o. ä.;	<b>- entfällt -</b>

#### Begründung:

Das Inkasso für die Rechte nach lit. a) erfolgt inzwischen nur noch gegenüber einem einzigen relevanten Hersteller von Midifiles und ist mit enormen Verwaltungskosten verbunden – bei gleichzeitig rückläufigen und insgesamt sehr geringen Einnahmen. Vor diesem Hintergrund ist eine weitere kollektive Rechtewahrung in diesem Bereich nicht mehr sachgerecht.

**Antrag Nr. 19 (des Verwaltungsrates und der Geschäftsführung)**

**Berechtigungsvertrag A § 2, VI. (neu) – UrhDaG**

**Stimmberechtigt: Kammer I, II und III**  
**Wahlregel: absolute Mehrheit innerhalb der Kammern, Einstimmigkeit der Kammern**

alt:	neu:
	<p><b>VI.</b> Das Recht, grafische Aufzeichnungen von Werken der Musik (insbesondere Noten) der Öffentlichkeit auf Plattformen (Diensten im Sinne des § 2 Abs. 1 UrhDaG) in einer Weise zugänglich zu machen (öffentliche Wiedergabe i.S.d. § 1 Abs. 1 UrhDaG), dass sie Mitgliedern der Öffentlichkeit von Orten und Zeiten ihrer Wahl zugänglich sind. Dies umfasst interaktive Online-Nutzungen im Wege des Streamings und des Bereithaltens zum Download, für mobile Internetnutzungen, für Nutzungen auf Musiktauschsystemen und für Nutzungen auf Diensten für das Teilen von Online-Inhalten einschließlich der Handlungen, die von den Endnutzern dieser Dienste ausgeführt werden. Die Rechteübertragung nach diesem Absatz umfasst auch das Recht, die zum Zweck der Übermittlung und öffentlichen Zugänglichmachung erforderlichen technischen Aufbereitungen und sonstigen Vervielfältigungen vorzunehmen.</p> <p>Diese Rechteübertragung erfolgt nur insoweit, als dass die Zugänglichmachung der grafischen Aufzeichnungen von Werken der Musik auf Diensten im Sinne des § 2 Abs. 1 UrhDaG zeitgleich mit der Darbietung (öffentliche Zugänglichmachung) der klingenden Musik auf den in § 2 Abs. 1 UrhDaG genannten Diensten erfolgt.</p> <p>Weiterhin erfolgt diese Rechteübertragung nur insoweit, als die die grafischen Aufzeichnungen hochladenden Nutzer der Dienste nicht auf der Grundlage einer gewerblichen Tätigkeit handeln oder sie mit ihrer Tätigkeit keine erheblichen Einnahmen erzielen.</p> <p>Das Recht, im eigenen Namen gegen Verletzungen seines Urheberpersönlichkeitsrechts vorzugehen, verbleibt auch für Nutzungen auf Diensten für das Teilen von Online-Inhalten stets beim Berechtigten.</p>

## Begründung:

Das am 1. August 2021 in Kraft getretene UrhDaG enthält umfangreiche Regelungen zur Nutzung urheberrechtlich geschützter Inhalte durch Plattformen wie zum Beispiel YouTube. Neben bestimmten gesetzlich erlaubten Nutzungen, für die eine Vergütung an die jeweiligen Verwertungsgesellschaften zu zahlen ist, sind die Diensteanbieter grundsätzlich dazu verpflichtet, bestmögliche Anstrengungen zu unternehmen, um die vertraglichen Nutzungsrechte für die öffentliche Wiedergabe urheberrechtlich geschützter Werke zu erwerben. Diese Pflicht gilt u.a. dann als erfüllt, wenn die Nutzungsrechte über eine Verwertungsgesellschaft erworben werden können.

Schon jetzt entspricht es der regelmäßigen Praxis, dass neben der „klingenden Musik“ gleichzeitig auch Songtexte (Lyrics) und Noten (grafische Aufzeichnungen von Werken der Musik) von Endnutzern (Uploader) auf Diensten im Sinne von § 2 Abs. 1 UrhDaG zugänglich gemacht (eingebildet) werden. Die Lizenzierung dieser Nutzungsrechte durch den einzelnen Rechteinhaber (Urheber oder Verlag) ist einerseits nicht möglich und erfolgt mit Blick auf die Lyrics bereits durch die GEMA. Andererseits dürfte eine Blockierung/Sperrung in der Regel schon aufgrund der Vielzahl der Nutzungsvorgänge für die Rechteinhaber zu aufwändig und damit nicht praktikabel sein.

Mit der Regelung im letzten Absatz des Antrags wird darüber hinaus klargestellt, dass die Berechtigten auch weiterhin selbst gegen Verletzungen des Urheberpersönlichkeitsrechts vorgehen können. Damit entspricht die vorstehende Rechteeinräumung für grafische Werke der Musik den entsprechenden Regelungen für die sog. „GEMA-Rechte“ (inkl. Lyrics).

*(Die Nummerierung der nachstehenden Paragraphen wird angepasst.)*



**Antrag Nr. 20 (des Verwaltungsrates und der Geschäftsführung)**
**Berechtigungsvertrag A § 3, II. 2. –UrhDaG - §§ 70/71 UrhG**

**Stimmberechtigt:** Kammer I, II und III  
**Wahlregel:** absolute Mehrheit innerhalb der Kammern, Einstimmigkeit der Kammern

alt:	neu:
<p><b>2.</b> das Recht der öffentlichen Zugänglichmachung (§ 19a UrhG), sofern keine grafischen Vervielfältigungsrechte im Sinne von § 16 UrhG betroffen sind; sofern ein wirksamer Verlagsvertrag besteht, wird das vorgenannte Recht in Bezug auf bühlenmäßige Aufführungen nicht übertragen, falls die entsprechende Nutzung im Fernsehen 15 Minuten, im Rundfunk 25 Minuten und außerdem ein Viertel der Gesamtdauer übersteigt,</p>	<p><b>2.</b> das Recht der öffentlichen Zugänglichmachung (§ 19a UrhG), sofern keine grafischen Vervielfältigungsrechte im Sinne von § 16 UrhG betroffen sind; <b>dies umfasst insbesondere das Recht, die Werke und Ausgaben drahtgebunden oder drahtlos der Öffentlichkeit in einer Weise zugänglich zu machen, dass sie Mitgliedern der Öffentlichkeit von Orten und Zeiten ihrer Wahl zugänglich sind, z.B. für interaktive Online-Nutzungen im Wege des Streamings und des Bereithaltens zum Download, für mobile Internetnutzungen, für Nutzungen auf Musiktaschensystemen und für Nutzungen auf Diensten für das Teilen von Online-Inhalten einschließlich der Handlungen, die von den Endnutzern dieser Dienste ausgeführt werden. Die Rechteübertragung nach diesem Absatz umfasst auch das Recht, die zum Zweck der Übermittlung und öffentlichen Zugänglichmachung erforderlichen Aufnahmen, technischen Aufbereitungen und sonstigen Vervielfältigungen vorzunehmen. Für Nutzungen nach diesem Absatz werden auch die grafischen Rechte am Text der Ausgaben und Werke übertragen. Sofern ein wirksamer Verlagsvertrag besteht, wird das vorgenannte Recht in Bezug auf bühlenmäßige Aufführungen nicht übertragen, falls die entsprechende Nutzung im Fernsehen 15 Minuten, im Rundfunk 25 Minuten und außerdem ein Viertel der Gesamtdauer übersteigt,</b></p>

**Begründung:**

Die Ergänzung des Berechtigungsvertrages entspricht der entsprechenden Erweiterung der Berechtigungsvertrages der GEMA, die 2020 beschlossen wurde. Vorstehende Erweiterung des Berechtigungsvertrages bildet nun die Grundlage, dass bei der öffentlichen Zugänglichmachung von Ausgaben und Werken, die nach § 70 und § 71 UrhG geschützt sind, zukünftig eine Vergütung geltend gemacht werden kann (wie für „voll“ geschützte Werke).

## Antrag Nr. 21 (des Verwaltungsrates und der Geschäftsführung)

Berechtigungsvertrag A § 3, II. 3. (neu) – UrhDaG (§§ 70/71 UrhG)

Stimmberechtigt: Kammer I, II und III  
 Wahlregel: absolute Mehrheit innerhalb der Kammern, Einstimmigkeit der Kammern

alt:	neu:
	<p><b>3.</b> Das Recht, grafische Aufzeichnungen von Werken der Musik (insbesondere Noten) der Öffentlichkeit auf Plattformen (Diensten im Sinne des § 2 Abs. 1 UrhDaG) in einer Weise zugänglich zu machen (öffentliche Wiedergabe i.S.d. § 1 Abs. 1 UrhDaG), dass sie Mitgliedern der Öffentlichkeit von Orten und Zeiten ihrer Wahl zugänglich sind. Dies umfasst interaktive Online-Nutzungen im Wege des Streamings und des Bereithaltens zum Download, für mobile Internetnutzungen, für Nutzungen auf Musiktauschsystemen und für Nutzungen auf Diensten für das Teilen von Online-Inhalten einschließlich der Handlungen, die von den Endnutzern dieser Dienste ausgeführt werden. Die Rechteübertragung nach diesem Absatz umfasst auch das Recht, die zum Zweck der Übermittlung und öffentlichen Zugänglichmachung erforderlichen technischen Aufbereitungen und sonstigen Vervielfältigungen vorzunehmen.</p> <p>Diese Rechteübertragung erfolgt nur insoweit, als dass die Zugänglichmachung der grafischen Aufzeichnungen von Werken der Musik auf Diensten im Sinne des § 2 Abs. 1 UrhDaG zeitgleich mit der Darbietung (öffentliche Zugänglichmachung) der klingenden Musik auf den in § 2 Abs. 1 UrhDaG genannten Diensten erfolgt.</p> <p>Weiterhin erfolgt diese Rechteübertragung nur insoweit, als die die grafischen Aufzeichnungen hochladenden Nutzer der Dienste nicht auf der Grundlage einer gewerblichen Tätigkeit handeln oder sie mit ihrer Tätigkeit keine erheblichen Einnahmen erzielen.</p> <p>Das Recht, im eigenen Namen gegen Verletzungen seines Urheberpersönlichkeitsrechts vorzugehen, verbleibt auch für Nutzungen auf Diensten für das Teilen von Online-Inhalten stets beim Berechtigten.</p>

## Begründung:

Das am 1. August 2021 in Kraft getretene UrhDaG enthält umfangreiche Regelungen zur Nutzung urheberrechtlich geschützter Inhalte durch Plattformen wie zum Beispiel YouTube. Neben bestimmten gesetzlich erlaubten Nutzungen, für die eine Vergütung an die jeweiligen Verwertungsgesellschaften zu zahlen ist, sind die Diensteanbieter grundsätzlich dazu verpflichtet, bestmögliche Anstrengungen zu unternehmen, um die vertraglichen Nutzungsrechte für die öffentliche Wiedergabe urheberrechtlich geschützter Werke zu erwerben. Diese Pflicht gilt u.a. dann als erfüllt, wenn die Nutzungsrechte über eine Verwertungsgesellschaft erworben werden können.

Schon jetzt entspricht es der regelmäßigen Praxis, dass neben der „klingenden Musik“ gleichzeitig auch Songtexte (Lyrics) und Noten (grafische Aufzeichnungen von Werken der Musik) von Endnutzern (Uploader) auf Diensten im Sinne von § 2 Abs. 1 UrhDaG zugänglich gemacht (eingebildet) werden. Die Lizenzierung dieser Nutzungsrechte durch den einzelnen Rechteinhaber (Urheber oder Verlag) ist einerseits nicht möglich und erfolgt mit Blick auf die Lyrics bereits durch die GEMA. Andererseits dürfte eine Blockierung/Sperrung in der Regel schon aufgrund der Vielzahl der Nutzungsvorgänge für die Rechteinhaber zu aufwändig und damit nicht praktikabel sein.

Mit der Regelung im letzten Absatz des Antrags wird darüber hinaus klargestellt, dass die Berechtigten auch weiterhin selbst gegen Verletzungen des Urheberpersönlichkeitsrechts vorgehen können. Damit entspricht die vorstehende Rechteeinräumung für grafische Werke der Musik den entsprechenden Regelungen für die sog. „GEMA-Rechte“ (inkl. Lyrics).

*(Die Nummerierung der nachstehenden Paragraphen wird angepasst.)*

## Antrag Nr. 22 (des Verwaltungsrates und der Geschäftsführung)

### Berechtigungsvertrag A § 3, III. 1.) m) (neu) – Vergütungsansprüche UrhDaG - §§ 70/71 UrhG

**Stimmberechtigt:** Kammer I, II und III  
**Wahlregel:** absolute Mehrheit innerhalb der Kammern, Einstimmigkeit der Kammern

alt:	neu:
	m) gem. § 4 Abs. 3, § 5 Abs. 2 und § 12 Abs. 1 UrhDaG,

#### Begründung:

Die Vergütungsansprüche können nur von einer Verwertungsgesellschaft geltend gemacht werden.

*Der nachfolgende Buchstabe m) wird zu n).*

**Antrag Nr. 23 (des Verwaltungsrates und der Geschäftsführung)**

**Berechtigungsvertrag A § 3, IV. 2. – Werkprüfungsgebühr**

**Stimmberechtigt:** Kammer I, II, III  
**Wahlregel:** absolute Mehrheit innerhalb der Kammern, Einstimmigkeit der Kammern

alt:	neu:
<p><b>§ 3 Wissenschaftliche Ausgaben (§ 70 UrhG) / Nachgelassene Werke (§ 71 UrhG)</b></p> <p><b>IV.</b></p> <p><b>2.</b> Für jede Anmeldung einer Ausgabe/eines Werkes ist die von der VG Musikedition festgesetzte Anmeldegebühr zu entrichten.</p>	<p><b>§ 3 Wissenschaftliche Ausgaben (§ 70 UrhG) / Nachgelassene Werke (§ 71 UrhG)</b></p> <p><b>IV.</b></p> <p><b>2.</b> Für jede Anmeldung einer Ausgabe/eines Werkes ist – <b>unabhängig vom Ergebnis der Prüfung bzgl. der Schutzfähigkeit</b> – die von der VG Musikedition festgesetzte Anmelde- <b>und Prüfungsgebühr</b> zu entrichten.</p>

**Begründung:**

Bei vorstehendem Antrag handelt es sich lediglich um eine klarstellende Ergänzung.